

Folgende Mustersatzung ist entstanden nach den „KLARTEXT“-Landessynoden um die Jahrtausendwende, um dem Anliegen der Landessynode, Jugendlichen mehr Mitsprache in den Gemeinden zu ermöglichen, umzusetzen. Da dafür jeweils unterschiedliche Bedingungen vorliegen, beinhaltet sie Alternativen und Kommentare (kursiv). Mit den jeweiligen Kirchenordnungsänderungen (Artikel-Nrn. z.B.) wurde sie seither angeglichen.

Mustersatzung für einen Fachausschuss für Jugendarbeit in der Gemeinde:

Präambel:

Aufgrund von Art. 31 und 32 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeindefolgende Satzung für den Fachausschuss für Jugendarbeit beschlossen.

Präambel

(Traditionell): Evangelische Jugendarbeit geschieht im Rahmen des Dienstes, der der Kirche Jesu Christi von ihrem Herrn an jungen Menschen aufgetragen ist.

Alternativen: Daran wurde vielfach kritisiert, dass sie die Jugendlichen entgegen der Absicht der Landessynode zu Objekten macht. Statt eines Auftrages des Herrn zu Dienst an jungen Menschen könnte man z.B. formulieren:

- *„Man kann die Gemeinde Christi mit einem Leib vergleichen, der viele Glieder hat. Obwohl er aus so vielen Teilen besteht, ist der Leib doch einer. Ihr alle seid zusammen der Leib Christi; jeder einzelne von euch ist ein Teil davon“* (nach „gute Nachricht“ 1. Kor.12, 12 u.27, Präambel der Ordnung der Mitarbeiterkonferenz für die Jugendarbeit im Kirchenkreis Wetzlar).
- *Oder, mehr geistig als körperlich:*
„Eure Söhne und Töchter weissagen, eure Alten haben Träume und Eure Jünglinge sehen Gesichte“ (nach Joel 3 Vers 1, Schlusssatz der KLARTEXT-Kundgebung des Präsidiums der Landessynode 1999).
- *Oder, weder körperlich noch geistig, sondern aktuell:*
„Zur Mitwirkung bei der Beratung und zur Begleitung und Gestaltung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beruft das Presbyterium einen (Fach)Jugendausschuss.“
- *Oder KLARTEXT :“Das Presbyterium legt Wert auf die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am Leben der Gemeinde. Deshalb beruft es einen Jugendausschuss mit folgenden Aufgaben:“* (selbst erfunden)
- *Oder, wie es bisher bei den meisten bestehenden Satzungen für gemeindliche Jugendausschüsse der Fall ist: Auf die Präambel verzichten und mit den Aufgaben anfangen.*

§ 1

Aufgaben

- Beratung des Presbyteriums und der Mitarbeitenden in Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am Leben der Gemeinde. Dazu gehört insbesondere die Beratung der Konzeption für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, des Haushaltes und der Fachkräfte.
- Entscheidungen und Beschlüsse zur Planung und Durchführung von Aktivitäten (Freizeiten, Einrichtungen, Gruppen, Projekte), über den Einsatz der vorhandenen Haushaltsmittel für Aktivitäten und Anschaffungen, Personalfragen, jugendpolitische Fragen, Delegationen in öffentliche und kirchliche Gremien, die die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen betreffen. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Presbyteriums.
- Kooperation mit übergemeindlichen, synodalen, landeskirchlichen Einrichtungen, anderen Arbeitsbereichen, Jugendverbänden ..(weitere Partner nach Bedarf). Insbesondere wird Wert gelegt auf die Kooperation mit(bestehenden Jugend-Selbstvertretungen in der Gemeinde wie z.B. Jugendvollversammlung, Jugend-Mitarbeiterkreis, ...).

- Unterstützung und Begleitung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Mit- und Zuarbeit bei(bestimmte Arbeitsgebiete, Gremien...)
- Wahrnehmung des Antrags- und Anhörungsrechts beim Presbyterium in Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, ggf. Wahrnehmung der Fachaufsicht über hauptamtliche Fachkräfte, Verfügung über die finanziellen Mittel im Rahmen des Art. 31 KO.
- Begleitung und Wirksamkeitskontrolle der der Gemeinde besonders wichtigen Schwerpunkte wie.....(z.B. Partizipation, Dialog der Generationen, Ökumene, Bewahrung der Schöpfung, ...)

§ 2

Gesamtverantwortung des Presbyteriums

Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für die Aktivitäten der Kirchengemeinde im Bereich der Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen mit dem Anliegen, diese als selbstverständlichen gleichberechtigten Teil der Gemeinde ernst zu nehmen. Es kann die Entscheidungen des Ausschusses im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse des Ausschusses aufheben oder ändern.

§ 3

Zusammensetzung

Im Ausschuss sollen erwachsene und jugendliche Mitglieder paritätisch vertreten sein.

Entsprechend Art. 32 KO müssen darunter Mitglieder des Presbyteriums und sachkundige Gemeindeglieder sein,

das heißt aber nicht, dass sie volljährig sein müssen, denn in Art.32/1 steht auch "Art.44 Abs. 1 Satz 3 findet keine Anwendung", und in dem wiederum steht: "Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein".

Müssen sie also nicht, aber das Kriterium trifft zu: Mitglied der Kirchengemeinde. Wenn also jemand nicht getauft ist, oder katholisch, oder der Nachbarkirchengemeinde angehört, dann kann er nicht offizielles Mitglied des Jugendausschusses werden. Aber ständiger Gast (ohne Stimmrecht).

Art. 32 regelt auch, dass Fachausschüsse bzw. sog. bevollmächtigte Fachausschüsse im Rahmen einer Gemeindegliederung arbeiten. Dort können dann weitere Details geregelt sein, wie z.B. dass dem Jugendausschuss zur Hälfte Jugendliche angehören müssen, oder dass Jugendliche im Jugendausschuss von der Jugendversammlung gewählt werden müssen (wenn denn so eine in der Satzung vorgesehen wäre), oder dass mindestens zwei Mitglieder dem CVJM angehören müssen.....

kann, muss aber nicht. Wenn eine Gemeinde keine Gemeindegliederung hat können die Fachausschüsse sowieso machen, was sie wollen, weil sie kirchenrechtlich gesehen gar keine sind.
 fachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde besonders berücksichtigt werden und alle stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde angehören. Dies berücksichtigend sollen dem Ausschuss angehören:

..... Mitglieder des Presbyteriums

..... (jugendliche) Ehrenamtliche aus der Kinder- und Jugendarbeit auf Vorschlag dieser (bzw. des Mitarbeiterkreises o.ä., falls es etwas entsprechendes gibt)

..... Vertreterinnen bzw. Vertreter aus den Jugendkreisen auf deren Vorschlag (es geht hier um Jugendliche selbst. Wenn es in der Gemeinde mehr oder weniger formalisierte oder einfach nur traditionell vorhandene regelmäßige „Organe“ Jugendlicher gibt wie z.B. Mitarbeiterkreis, Jugendforum, Jugendvollversammlung, „aej“..., sollten diese als vorschlagsberechtigt genannt werden).

..... Mitglieder auf Vorschlag der in der Gemeinde tätigen kirchlichen Jugendverbände (falls vorhanden, z.B. VCP, CVJM. Je nach Besonderheit der Gemeinde könnte hier aber auch der Jugendchor, die Ten-Sing-Gruppe oder der Schülertreff stehen, wenn dies traditionell wichtiger und kontinuierlicher Bestandteil der Jugendarbeit ist)

.....(oder der/die) haupt- und/oder nebenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterin für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (ggf. mit beratender Stimme, wenn der Ausschuss über diese Person die Fachaufsicht wahrnimmt).

.....weitere sachkundige Mitglieder der Gemeinde.

(Hinweis: bei der Festschreibung von Zahlen ist, um die gewünschte Parität zu gewährleisten, zu berücksichtigen, dass auch Presbyteriumsmitglieder im Jugendalter und Jugendverbandsvertreter im Erwachsenenalter sein können!).

Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Presbyterium gewählt. Die Amtsdauer beträgt in der Regel 4 Jahre, vorzeitiges Ausscheiden ist möglich. In diesem Fall sollte die Nachwahl auf Vorschlag des Kreises erfolgen, dem das ausscheidende Mitglied angehörte.

§ 4, Vorsitz

Entsprechend Art. 32 (2) KO bestimmt in der Regel das Presbyterium den/die Vorsitzenden des Ausschusses. Auch wenn nicht von der Regel abgewichen wird, werden die Vorschläge des Ausschusses berücksichtigt. *(Der/die Vorsitzende muss die Befähigung zum Presbyteramt besitzen).*

§ 5 Arbeitsweise

Der Ausschuss bemüht sich auch in seiner Arbeitsweise, dem Anliegen, Kinder und Jugendliche an Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen in der Gemeinde zu beteiligen, nachzukommen.

Er tritt regelmäßig, mindestens viermal im Jahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder das Presbyterium es verlangen oder das Votum vorhandener Selbstvertretungsorgane Jugendlicher in der Gemeinde dies nahe legt.

Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder seiner/ihrer Stellvertretung vorbereitet und geleitet. Dabei beziehen sie regelmäßig weitere Mitglieder des Ausschusses mit ein.

Die Einladungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung und mit entsprechenden Unterlagen mindestens eine Woche vor der Sitzung; für zusätzlichen Vorklärungs- und Vorbereitungs- wie auch Nachbereitungsbedarf insbesondere der jugendlichen Mitglieder steht (.....z.B. der/die Hauptamtliche, das Gemeindebüro, eine Vertrauensperson, die Möglichkeit für die Jugendlichen, sich eigenständig mit ihren Kreisen zu treffen....)zur Verfügung.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(Die Regelung hinsichtlich der Rechtsverkehrsverpflichtungen tangierenden Beschlüsse ist u.U. überflüssig, weil die Gesamtverantwortung und Zustimmung des Presbyteriums gilt).

Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Der Ausschuss kann aber jederzeit Gäste zu den Beratungen einladen und bemüht sich um möglichst große Transparenz.

Über die Sitzung wird ein Protokoll erstellt, das innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern sowie dem Presbyterium und dem synodalem Jugendreferat zuzuleiten ist.

Bei Bedarf kann der Ausschuss sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Presbyteriums bedarf.

§ 6

Zusammenarbeit mit dem Presbyterium und anderen Ausschüssen

Das Presbyterium, der Jugendausschuss und andere Fachausschüsse der Gemeinde unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Presbyterium.

§ 7

Inkrafttreten, Änderungen

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der EkiR amin Kraft. Änderungen der Satzung durch Beschluss des Presbyteriums bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

.